

Alzeit gute Fahrt!

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine gute Wahl mit dem Kauf eines Fahrzeuges mit Garantie von unserem Vertragspartner getroffen. Dazu gratulieren wir herzlich und wünschen Ihnen allzeit sorgenfreie Fahrt.

Die heutigen Automobile repräsentieren einen hohen technischen Standard, sind komfortabel und zuverlässig. Und dennoch – ein **kosspieliger Schaden** an wichtigen und teuren Baugruppentteilen **kann auch Sie treffen**.

Für diesen Fall sind Sie jedoch gut gewappnet. Denn von Ihrem Automobilhändler haben Sie mit der Garantievereinbarung auch diese Garantie-Pass-Dokumente erhalten, aus denen alle weiteren Details über das Leistungspaket der Garantie und auch – sofern in die Garantie mit einbezogen – Mobilität entnommen werden können.

Bitte lesen Sie zu Ihrem Vorteil die Garantievereinbarung und diese Garantiebedingungen mit wichtigen Hinweisen durch.

Und danach wünschen wir Ihnen viel Spaß und allzeit gute Fahrt mit Ihrem Fahrzeug.

Ihre

CarGarantie[®]
CG Car-Garantie Versicherungs Aktiengesellschaft



Axel Berger

Wichtige Hinweise für den Garantiefall

Um Ihren Garantieanspruch zu erhalten und eine schnelle Garantiebearbeitung zu gewährleisten, beachten Sie bitte folgende Regelung:

- Melden Sie bitte in dem Fall, dass die Reparatur von dem garantiegebenden Händler durchgeführt werden soll, den Garantiefall diesem Händler. Bitten Sie den Händler, die CarGarantie **vor Reparaturbeginn** telefonisch über den Garantiefall zu informieren.

- Für den Fall, dass Sie die Reparatur nicht bei dem garantiegebenden Händler durchführen lassen, melden Sie bitte der CarGarantie **vor Reparaturbeginn** telefonisch den Garantiefall. Hierzu steht Ihnen ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung:

Mo. bis Fr. von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr sind die Mitarbeiter der Abteilung Garantiebearbeitung für Sie erreichbar unter:

Telefon 0761 4548-160

Zu den übrigen Zeiten sowie an Feiertagen wenden Sie sich bitte im Garantiefall an:

Telefon 0761 4548-199

- Ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Garantiefall **vor der Reparatur unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzuzeigen:**

**CG Car-Garantie
Versicherungs-Aktiengesellschaft**

79071 Freiburg
Telefax 0761 4548-185

- Die beiliegende Schadensanzeige ist nur auf Anforderung an die CarGarantie einzusenden. Mit der Schadensanzeige reichen Sie bitte gleichzeitig die in diesem Heft vorhandenen Wertpfliegenachweise über ausgeführte Inspektionen mit Rechnungsbelegen in Kopie ein.

- Den Weisungen der Sachbearbeiter sind in Ihrem Interesse Folge zu leisten.

- Wird die garantiepflichtige Reparatur von dem garantiegebenden Händler durchgeführt, erfolgt die Garantiebearbeitung direkt mit diesem Händler. In diesem Fall haben Sie nur die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Händler gesondert in Rechnung stellt.

- Wird die garantiepflichtige Reparatur nicht von dem garantiegebenden Händler durchgeführt, gleicht CarGarantie die einzureichende Rechnung direkt Ihnen gegenüber aus, wenn die Rechnung quittiert ist. Nach Absprache mit dem Sachbearbeiter der CarGarantie kann die Bezahlung dieser Reparatur jedoch auch direkt an die ausführende Werkstatt erfolgen. In diesem Fall haben Sie lediglich die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Händler gesondert in Rechnung stellt.

Garantiebedingungen EUC 05

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

5.1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantiennehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß 5.4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG-Gar-Garantieversicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) vertreten.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantiennehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziff. 2) gilt entsprechend.

Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantiennehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitcharakteren des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
4. Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z.B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

5.2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppen

a) **Motor**
Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleierschleppmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden inneren Teile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfüllgehäuse und Schwung-/Antriebschleibe mit Zahnkranz;

b) **Schal-/Automatikgetriebe**
Getriebegehäuse, alle inneren Teile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;

c) **Achs-/Verteilergetriebe**
Getriebegehäuse (Front-, Heck und Allradantrieb) einschließlich aller inneren Teile

d) **Kraftfahrzeugtriebselemente und von der Antriebsachse getragene**
Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgehäuse und von der Antriebsachse getragene (z.B. ASR, ASC, EDS, 4Matix);

e) Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen inneren Teilen, elektrischer Lenkhilfenmotor und elektronische Bauteile;

f) Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydroplanenmatte oder Hydraulic-Federung, Höhenkorrektor, Federzylinder, Federkugel (auch Befüllen anstatt Austausch), HD-Pumpe, Druckregler, Druckspeicher, Steuergerät, Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS, elektronisches Steuergerät, Hydraulikheitel sowie Drehzahlfühler;

g) Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser), Vergaser sowie Turbodiesel;

h) Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik, Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafelanleihe), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM, etc. (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe;

i) Kühlsystem

Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermokühler, Lüfterkupplung und Thermoschalter;

j) Abgasanlage

Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde;

k) Sicherheitssysteme

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;

m) Komfortelektrik

Elektrische Fensterheber, Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte: Front-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden), elektrisches Schließbeschalter, elektrische Motoren, Steuergeräte: Zentralverriegelung; Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlosser;

Dichtungen, Dichtungsansammlungen, Wellendichtungen, Schläuche, Rohrleitungen, Klebmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem einschlägigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren;

2. Die Garantiezeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
3. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaub- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

5.3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Terschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z.B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles; es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenerbförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermielet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlichen Herstellerkulanz in Betracht kommt.

5.4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantiennehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinträchtigungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

5.5 Anspruchsbüro und Verjährung

1. Bei einer Veränderung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadensentritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

5.6 Reparatur in einer Fremdwerkstatt (Fremdreparatur)

1. **Reparaturberechtigte Betriebe**
Lässt der Käufer/Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer sonstigen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen (Fremdreparatur).

2. Ansprüche des Käufers/Garantiennehmers

Dem Käufer/Garantiennehmer werden garantiebundene Lohnkosten nach den Arbeitszeitcharakteren des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgenahmt von der Betriebsleistung des beschadigten Bauteils bei Schadensentritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt**):

- 50.000 km – 100%
- 60.000 km – 90%
- 70.000 km – 80%
- 80.000 km – 70%
- 90.000 km – 60%
- 100.000 km – 50%

über 100.000 km – 40%

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Autotauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Autotauscheinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiebunden Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschadigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

3. Geltendmachung der Ansprüche

Der Käufer/Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der CG geltend zu machen, im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantiennehmer, stets vorrangig die CG in Anspruch zu nehmen.

4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

Die CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

5. Voraussetzung für Garantieansprüche des Käufers/Garantiennehmers

Die CG ist mit der Schadenersregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantiennehmer:

- a) der CG an deren Gesellschaftsitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) einem Beauftragten der CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeuges gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilepreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitcharakteren im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der CG einreicht.